

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geowissenschaften

vom 7. Februar 2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Geowissenschaften ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Die Bewerbung um einen Studienplatz nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:

- Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs gem. § 3 Abs. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird,
- Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 (z.B. durch Transcript of Records)

Ein Studienabschluss, der außerhalb von Deutschland erworben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn der ausländische Studiengang akkreditiert ist.

2. eine Erklärung darüber, ob die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geowissenschaften oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil im Bereich Geowissenschaften von mindestens 50 % den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester und Sommersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Geowissenschaften ist ein mit Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Geowissenschaften oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil im Bereich Geowissenschaften von mindestens 50 % an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
- (2) Bei einer Hochschulabschlussnote gemäß Abs. 1 von nicht mindestens 3,0 findet ein Auswahlgespräch, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt, gemäß § 4 sowie der Anlage statt.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcript of Records oder vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Die Auswahlprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbende Person über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Geowissenschaften, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
- (2) Das Auswahlgespräch wird entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses oder ein Mitglied und eine beisitzende Person führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten.
- (4) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder einen mit dem Master of Science in Geowissenschaften vergleichbaren Studienabschluss abgelegt hat.

- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der auswahlgesprächsführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der auswahlgesprächsführenden Personen, den Namen der Person, die sich um das Studium bewirbt, und die von den auswahlgesprächsführenden Personen getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (6) Die auswahlgesprächsführenden Personen bewerten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs, die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Geowissenschaften auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. Es müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden. Werden weniger als 5 Punkte erreicht, wird der Antrag auf Zulassung zurückgewiesen. Die Bewertung wird von den auswahlgesprächsführenden Personen, nach dem in der **Anlage** dargestellten Bewertungsmaßstab vorgenommen. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin nicht erscheint.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Geowissenschaften wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus 6 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Davon müssen 3 Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin führt qua Amt den Vorsitz des Zulassungsausschusses.
- (2) Die Stellvertretung des bzw. der Vorsitzenden des Zulassungsausschusses und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die sich bewerbende Person an dem unter § 4 genannten Auswahlgespräch nicht teilnimmt bzw. dieses nicht besteht oder
 3. die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geowissenschaften oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil im Bereich Geowissenschaften von mindestens 50 % den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 27. Februar 2009, zuletzt geändert am 28. April 2016, Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2016 vom 25.05.2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Bewertungsmaßstab des Auswahlgesprächs

Anlage: Bewertungsmaßstab des Auswahlgesprächs

Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 4 richtet sich nach dem folgenden Bewertungsmaßstab:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg zu studieren = 1 Punkt;
- Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Allgemeine Motivation und Soziales Engagement:

- Die Motivation und soziales Engagement sind klar erkennbar und bieten eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg zu studieren = 3 Punkte;
- Die Motivation und soziales Engagement sind erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte;
- Die Motivation und soziales Engagement sind in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- Die Motivation und soziales Engagement sind nicht zu erkennen = 0 Punkte.

4. Gesprächsverhalten:

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise weitgehend überzeugend = 2 Punkte;
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise unzureichend = 0 Punkte.